

## Zivil- oder Personenstandsnachweis /Ledigkeitsbescheinigung

Schweizerische Behörden verlangen anlassbezogen von deutschen Staatsangehörigen die Vorlage einer aktuellen Ledigkeitsbescheinigung oder eines Zivil- oder Personenstandsnachweises, z.B. für die Vorbereitung einer Eheschließung in der Schweiz, für steuerliche, melderechtliche oder auch pensionsrechtliche Zwecke. Das deutsche Recht kennt jedoch weder Ledigkeitsbescheinigungen noch Zivil- oder Personenstandsnachweise. Folglich kann weder die deutsche Botschaft in Bern noch eine andere Behörde in Deutschland eine solche Bescheinigung ausstellen oder Bestätigung erteilen.

Wie und durch welche anderen deutschen oder auch schweizerischen Unterlagen der gewünschte Nachweis über den aktuellen Personenstand erbracht werden kann, klären Sie bitte direkt mit der anfordernden schweizerischen Behörde oder Institution. Aus Sicht der Botschaft Bern kämen als Hinweise zum aktuellen Personenstand u.a. folgende Dokumente und Erklärungen in Betracht:

- 1.) erweiterte Meldebescheinigung Ihrer (letzten) deutschen Wohnsitzgemeinde mit Eintrag Ihres dort zuletzt registrierten Personenstands
- 2.) Zur Vorbereitung einer Eheschließung in der Schweiz könnten Sie auch beim Standesamt Ihrer (letzten) deutschen Wohnsitzgemeinde ein Ehefähigkeitszeugnis beantragen. Informationen über das Verfahren, die Gebühren, die notwendigen Unterlagen und die Bearbeitungsdauer erfragen Sie dann bitte direkt beim zuständigen deutschen Standesamt.
- 3.) Eidesstattliche Versicherung über Ihren aktuellen Personenstand, abgegeben bei einem schweizerischen Notar
- 4.) Einkommens- und Steuerunterlagen aus Deutschland, aus denen sich Ihre (letzte) Steuerklasse ergibt und dadurch Rückschlüsse auf Ihren zuletzt in Deutschland registrierten Personenstand ermöglichen.
- 5.) Auszug aus Ihrem deutschen Geburtsregister mit ggf. vorhandenen Randvermerken oder Eintragungen über eine Eheschließung und ggf. Scheidung.

Stand: Juli 2018

Die Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.